

SMEDT, E. J. de: *Durchbruch zur Freiheit*. Persönliche Entscheidung und kirchliche Autorität. Reihe: Sammlung Pallotti, Band 6. Friedberg 1967: Verlag Pallotti. 160 S. kart. DM 9,80.

Die flämische Originalausgabe dieses Buches war in wenigen Tagen vergriffen. Und das nicht auf Grund billiger Reklame, sondern auf Grund der Qualität des Buches, seiner Aktualität, seiner Offenheit und Klarheit und nicht zuletzt auch wegen des Autors. Er braucht nicht erst vorgestellt zu werden. Er ist nicht nur Bischof, sondern auch echter Seelsorger, der weiß, daß das Leben verwickelt ist und daß wir nicht sogleich auf alle Fragen eine Antwort finden werden. Nur gemeinsames Suchen kann uns helfen. Darum ist sein Buch hervorgegangen aus zahlreichen Gesprächen. Eine erste Skizze wurde während des Konzils geschaffen. Bischöfe und Fachtheologen wurden um Anregungen gebeten. Daraus entstand eine vierzigseitige Schrift, die in Belgien einem halben Hundert Fachleuten verschiedener Richtung zur Kritik vorgelegt wurde. Schließlich ließ sich der Verfasser vom holländischen Erwachsenenkatechismus inspirieren, der reichlich (nach dem holländischen Original, aber unter dem Titel „Der Neue Katechismus“) zitiert wird.

Die Gedanken des Buches lassen sich kaum durch einen passenden Titel andeuten. Es geht zunächst um den Wert und die Begrenztheit der menschlichen Freiheit und des Gewissens. Der einzelne steht mit seinem Gewissen nicht allein, sondern in der Gemeinschaft. Daraus ergeben sich zahlreiche Probleme, zu deren Lösung der Mensch eine Orientierung braucht. Diese findet er als Christ vor allem in Christus, unter der Führung des Heiligen Geistes. Doch auch damit kann der einzelne nicht behaupten, die Wahrheit für sich zu haben. Sie kann erst gefunden werden im gemeinsamen Suchen der Glaubenden in Familie, Pfarrei, Bistum und Kirche.

Gerade in unserer Zeit scheint manches auf den Kopf gestellt zu werden. Sogar Grundsätze des Christentums werden angezweifelt. Das ist aber Auswirkung der Tatsache, daß man heute mehr als früher den Fragen des Lebens mit freier Selbstverantwortung gegenübertritt. Darin liegt ein echt menschlicher Fortschritt, so sehr wir auch unerfreuliche Nebenerscheinungen wie Glaubensverfall, eitles Besserwissen, konservative oder fortschrittliche Extreme verurteilen müssen. Die gegenwärtige Wachstumskrise in der Kirche können wir nicht anders überwinden, als daß wir dem Geist Gottes folgen in echt christlicher Solidarität, die die Liebe und die Wahrheit zum Maßstab nimmt. Dabei braucht die kirchliche Autorität kein Hindernis zu sein. Sie ist vielmehr notwendig, da es ohne Lenkung keine geordnete Zusammenarbeit geben kann, mag auch diese Lenkung an menschlicher Unvollkommenheit leiden. Sie ist ja genauso auf dem Wege, wie die Christen überhaupt. Nur ein aufrichtiger Dialog, frei von Zwang und voll Ehrfurcht vor dem andern, führt weiter auf diesem Wege zur Wahrheit und zur Liebe.

Wahre Religionsfreiheit ist Gebot. Die Ausführungen zu diesem Thema sind ein wenig mißverständlich. Eine deutliche Umschreibung dessen, was hier unter Religion zu verstehen ist, wäre angebracht gewesen.

Es folgt eine knappe Schlußfolgerung und in der deutschen Übersetzung eine kurze Darstellung von Erwin Kleine zur Person des Autors, die uns hilft, sein Buch besser zu würdigen.

Wenn irgendwann „Untergebene“ und Vorgesetzte sich nicht verstehen, wenn irgendwo zwischen Meinungen sich die Fronten versteifen, dann sollte man dieses Buch lesen. Es wird sicher gut tun.
H. Honermann

KLÜBER, Franz: *Katholische Eigentumslehre*. Reihe: Zeitnahes Christentum, Band 54. Osnabrück 1968: Verlag A. Fromm. 266 S. kart. DM 8,80.

Mit dem Begriff „Katholische Eigentumslehre“ verbindet sich leicht die Vorstellung von der „Heiligkeit“ und „Unantastbarkeit“ des Privateigentums. Zu Unrecht, wie der Autor dieses Buches, Professor für Christliche Gesellschaftslehre, überzeugend nachweist. Im 1. Teil behandelt er die Grundlagen der Eigentumslehre. Das Eigentumsrecht gründet in der Personalität des Menschen. Es ist jedoch begrenzt durch das Prinzip des Gemeingebrauchs der Güter. Nur dieses stellt ein absolutes, also unwandelbares Naturrecht dar, während das Recht auf Privateigentum relatives Naturrecht ist. „Das Gemeingebrauchsprinzip ist innerhalb der Lehre von der Ordnung der Güterwelt der einzige absolut und überzeitlich gültige Satz, der deduktiv, also unmittelbar aus dem Wesen der Schöpfungsordnung ableitbar ist und unabhängig von geschichtlichen Besonderheiten, menschlichen Befindlichkeiten und heilsgeschichtlichen Zuständen a priori gilt . . .“ (S. 30). „Die rechtliche Gültigkeit der Privat-